

Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften - jetzt erst recht!

GEWALTSCHUTZ IN UNTERKÜNFTE FÜR GEFLÜCHTETE MENSCHEN AUS KINDERRECHTLICHER PERSPEKTIVE – EXPERTISE VON UNICEF UND DEM DEUTSCHEN INSTITUT FÜR MENSCHENRECHTE

Desirée Weber, Kinderrechte/Flucht und Migration, UNICEF Deutschland

Dr. Stephan Gerbig, Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention, Deutsches Institut für Menschenrechte

INHALT

- 1. Anlass und Ziel des Forschungsvorhabens**
2. Ausrichtung des Forschungsvorhabens
3. Zentrale Erkenntnisse
4. Ausblick

ANLASS UND HINTERGRÜNDE DES FORSCHUNGSVORHABENS

- Gemeinsame Initiative des BMFSFJ und UNICEF seit 2016 für die „**Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften**“
- Gesetzliche Änderungen durch das **Zweite Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht** : Die neu eingefügten §§ 44 Abs. 2a, 53 Abs. 3 AsylG verpflichten die Länder dazu, geeignete Maßnahmen zu treffen, um bei der Unterbringung von Asylsuchenden den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten
- die dezentrale Unterbringung von asylsuchenden Menschen ist nach wie vor der Ausnahme-, nicht aber der Regelfall; Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte sind jedoch Orte mit **hohen Gewaltvorkommnissen**

ZIEL DES FORSCHUNGSVORHABENS

- Untersuchung der konzeptionellen und strukturellen Ebene – kein Blick in die Praxis; Studie muss deshalb im Zusammenhang mit anderen Studien gesehen werden.
(vor allem: Terre de Hommes: Kein Ort für Kinder - Zur Lebenssituation von minderjährigen Geflüchteten in Aufnahmeeinrichtungen (2020) sowie BafF: Living in a box. Psychosozialen Folgen des Lebens in Sammelunterkünften für geflüchtete Kinder (2020))
- Überblick über den abgefragten Umsetzungsstand der § 44 Abs. 2a, 53 Abs. 3 AsylG
- Den Ländern aufzeigen, welche unterschiedlichen Lösungskonzepte und Instrumente des Gewaltschutzes es gibt und wo erkennbare Defizite auf struktureller Ebene bestehen
- Weitere offene Fragen aufzeigen, die bestehen und weitere Erhebungen und Untersuchungen erforderlich machen

INHALT

1. Anlass und Ziel des Forschungsvorhabens
- 2. Ausrichtung des Forschungsvorhabens**
3. Zentrale Erkenntnisse
4. Ausblick

AUSRICHTUNG DES FORSCHUNGSVORHABENS

Vorgehensweise:

- Befragung der Bundesländer über die Staatskanzleien anhand eines Fragebogens
- Ergänzend wurden die Landeskriminalämter zu Zahlen bzgl. der Gewaltvorkommnisse in Unterkünften für geflüchtete Menschen befragt
- die jeweiligen Ergebnisse werden in den Kontext weiterer Dokumente gesetzt (Erkenntnisse aus parlamentarischen Drucksachen, anderen Studien, Positionspapieren aus der Zivilgesellschaft etc.)

Fragebogen an die Staatskanzleien:

- Grundsätzliche Fragen zum Gewaltschutz
- Fragen zu kindspezifischen Strukturelementen des Gewaltschutzes
- Exkurs: Corona & Gewaltschutz in Unterkünften

INHALT

1. Anlass und Ziel des Forschungsvorhabens
2. Ausrichtung des Forschungsvorhabens
- 3. Zentrale Erkenntnisse**
4. Ausblick

ZENTRALE ERKENNTNISSE

- Grundsätzliches
- Regulierung der kommunalen Unterkünfte
- Kindgerechte Information über bestehende Hilfeangebote
- Zugänge der Kinder- und Jugendhilfe

ZENTRALE ERKENNTNISSE: GRUNDSÄTZLICHES

- Alle Bundesländer haben Gewaltschutzvorgaben – diese unterscheiden sich jedoch deutlich in ihrer Verbindlichkeit, ihrer Konkretisierungstiefe und in ihrem Geltungsbereich
- **Rückschluss 1:** das Ansinnen des gescheiterten Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG 2017), dass es in allen Einrichtungen verbindliche Gewaltschutzkonzepte geben soll, ist insofern weiterhin von Dringlichkeit
- Alle Bundesländer haben gesonderte Anstrengungen (vor allem personelle Mittel, finanzielle Mittel und Schulungen) unternommen, um einen wirksamen Gewaltschutz in Unterkünften zu gewährleisten; sechs Bundesländer planen explizit weitere zusätzliche Anstrengungen, sechs Bundesländer planen explizit keine weiteren zusätzlichen Anstrengungen
- **Rückschluss 2:** Gewaltschutz ist ein dynamisches Thema; die Bundesländer sind bei der Frage, ob ihre Maßnahmen bereits ausreichend sind, jedoch gespalten

ZENTRALE ERKENNTNISSE: KOMMUNALE UNTERKÜNFTE (1)

- **In nur sechs Bundesländern wird der Gewaltschutz für die kommunalen Gemeinschaftsunterkünfte rechtsverbindlich reguliert:**
 - In Brandenburg und Thüringen gibt es für die Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften klare verbindliche Standardisierungen in Form von **Rechtsverordnungen** (einschl. der Verpflichtung eines einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzeptes)
 - in Baden-Württemberg gibt es ebenfalls eine Verordnung, die allerdings überwiegend nur räumliche Anforderungen aufstellt und keine Pflicht zur Erstellung eines Gewaltschutzkonzeptes setzt
 - In Bayern gilt das Landesgewaltschutzkonzept als **rechtsverbindliche Verwaltungsvorschrift** für alle Unterkunftsarten, insofern auch für die kommunalen Unterkünfte
 - In Berlin und Mecklenburg-Vorpommern muss es durch die **Ausgestaltung der Betreiberverträge** zwingend einrichtungsspezifische Gewaltschutzkonzepte geben

ZENTRALE ERKENNTNISSE: KOMMUNALE UNTERKÜNFTE (2)

- der Großteil der Bundesländer informiert und unterstützt die Kommunen lediglich bei der Gewährleistung eines wirksamen Gewaltschutzes – oder verweist gar lediglich auf die Zuständigkeit der Kommunen und/oder gab explizit an, keine Kenntnis über die Situation in den kommunalen Unterkünften zu haben
- Erinnerung: § 53 Abs. 3 AsylG verpflichtet die **Länder**, Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz in den kommunalen Unterkünften zu gewährleisten
- Dreh- und Angelpunkt: Haben die Länder sich landesintern nur die **Rechtsaufsicht, oder auch die Fachaufsicht** für die Unterbringung in den Kommunen gegeben?
- Selbst wenn ein Bundesland diesbezüglich nur Rechtsaufsicht gegenüber den Kommunen ausübt: Wie übt man diese Aufsicht aus, wenn man keine Kenntnis über die Situation vor Ort hat?
 - Wirksamer Gewaltschutz setzt voraus, dass Länder eine wirksame Aufsicht ausüben (dann können sich Lernerfahrungen auch überörtlich auswirken)

ZENTRALE ERKENNTNISSE: KINDGERECHTE INFORMATION

- Bundesländer setzen auf unterschiedliche Informationskanäle, um Kinder über bestehende Hilfeangebote zu informieren – im Querschnitt vor allem:
 - Unterkunftsverwaltung / Betreiber
 - Aushänge
 - Flüchtlings- und Sozialberatung
 - Sozialpädagogisches Betreuungspersonal
 - Lehrpersonal für (vor)schulische Angebote (wurde mehrfach als besonders „bewährt“ beurteilt!)
 - im Rahmen der medizinischen Versorgung
 - im von besonderen Rückzugsräumen für vulnerable Gruppen
 - webbasierte Informations-App in Landessprachen
 - im Rahmen des Erstgesprächs

- **Kernfrage 1:** Wie können die Informationskanäle und –prozesse so standardisiert werden, dass sichergestellt wird, dass jedes Kind über bestehende Hilfeangebote informiert ist?
- **Kernfrage 2:** Wie können Informationswege so gewählt werden, dass nicht ausschließlich der Familienverbund adressiert wird, sondern auch das Kind selbst?

ZENTRALE ERKENNTNISSE: ZUGANG DER KINDER- UND JUGENDHILFE (BZW. EINGLIEDERUNGSHILFE)

- Gutachten des WD des Bundestages über Leistungen und andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe - Zum Anspruch ausländischer Kinder nach inner-, über- und zwischenstaatlichem Recht (WD 9 - 3000 - 012/16): „**Im Ergebnis sind daher alle Leistungen der Jugendhilfe zu erbringen – unabhängig vom Aufenthaltsstatus des ausländischen Kindes.**“
- keine Landesregierung hat die Frage verneint, ob sie die Unterkünfte darin unterstützen, die Einbindung und Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe (bzw. Eingliederungshilfe bei Kindern mit geistiger und körperlicher Behinderung) zu ermöglichen – die Antworten legen aber nahe, dass der Zugang der Kinder- und Jugendhilfe oft nur bei drohenden Inobhutnahmen erfolgt und der Zugang der Kinder- und Jugendhilfe unterhalb dieser Eingriffsschwelle nur eingeschränkt erfolgt
- es wurde explizit auch die Unterstützung für traumatisierte Kinder in Unterkünften abgefragt – lediglich Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben diesen Punkt ausgeführt und hierzu auf die Möglichkeit der Hinzuziehung einer Fachkraft des Netzwerks für traumatisierte Flüchtlinge (NDS) bzw. auf die Anwesenheit einer ständigen geschulten Betreuungskraft für traumatisierte Menschen (NRW) verwiesen

INHALT

1. Anlass und Ziel des Forschungsvorhabens
2. Ausrichtung des Forschungsvorhabens
3. Zentrale Erkenntnisse
4. **Ausblick**

AUSBLICK

- die gemeinsame Studie von UNICEF und DIMR wird **Ende Anfang November 2020** erscheinen
- die einzelnen ausgefüllten Fragebögen der Bundesländer werden voraussichtlich bis Jahresende auf der Internetseite **www.landkarte-kinderrechte.de** veröffentlicht, so dass die Erkenntnisse auch anderen zur Verfügung stehen
- die im Rahmen der Bundesinitiative erarbeiteten „**Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften**“ sollen bis Jahresende aktualisiert werden (4. Auflage)
- Anhörung der Zivilgesellschaft vor dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes findet im Februar 2021 statt (**laufendes Staatenberichtsverfahren zu Deutschland**)

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Bei Fragen und für den weiteren Austausch stehen wir gerne zur Verfügung

Kontakt:

Dr. Stephan Gerbig: Gerbig@institut-fuer-menschenrechte.de

Desirée Weber: desiree.weber@unicef.de